

# Stellungnahme



Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
Ausschussdrucksache  
18(13)39e

Schriftliche Stellungnahme Lisi Maier, Deutscher Bundesjugendring

Als Vorsitzende des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) und damit als Vertreterin überwiegend rein ehrenamtlich organisierter und geleiteter Gruppen, Initiativen, Vereine und Verbände konzentriere ich mich in dieser Stellungnahme auf Einschätzungen aus Sicht der (meist) ehrenamtlichen Verantwortungsträger und der ehrenamtlich Tätigen. Viele der bekannten und im Folgenden benannten Problembeschreibungen und Fragen verstärken sich bei rein ehrenamtlichen Strukturen. Wenn dann auch keine hauptamtliche Unterstützungsstruktur z.B. durch den Landesverband oder den Jugendring vorhanden ist, trifft es die entsprechenden Gruppen, Vereine und Verbände nochmals stärker.

## A) Grundsätzlich

Der DBJR würdigt die durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) grundsätzlich erreichte höhere Sensibilisierung für die Gefahr von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, auch im Zusammenhang mit Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Viele der Einzelregelungen haben dazu beigetragen, das Schutzniveau zu erhöhen. Jedoch werden diese Errungenschaften dadurch geschmälert oder gefährdet, dass das Gesetz auch zu einer Fokussierung auf einzelne Schutzelemente verleitet und dass eine Formalisierung stattgefunden hat.

Konkret sieht der DBJR drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes seine Einschätzung bestätigt, dass ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt insbesondere durch Qualifizierung und Sensibilisierung sowie durch weitere Maßnahmen zur Prävention und nicht durch die bloße Überprüfung von Führungszeugnissen zu erreichen ist. Dies gilt umso stärker, je mehr Arbeitszeit, ehrenamtliches Engagement und andere Ressourcen durch den bürokratischen Aufwand im Rahmen des Zustandekommens der Vereinbarung nach § 72a (4) SGB VIII und den formellen Akt der Überprüfung von Führungszeugnissen gebunden werden, die sinnvoller für präventive pädagogische Angebote verwendet werden könnten.

Ob das Primärziel der gesetzlichen Regelung, einschlägig vorbestrafte Personen von einer entsprechenden ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit zuverlässiger als vorher auszuschließen, erreicht wurde, kann der DBJR nicht einschätzen, ebenso wenig wie die Erreichung des Sekundärziels – Abschreckung von einschlägig vorbestrafter Personen bereits im Vorfeld. **Beides wären aus Sicht des DBJR dringende Fragen für die aktuelle Evaluation!**

Der DBJR stellt andererseits fest, dass es eine hohe Sensibilität der Vereine, Verbände etc. dafür gibt, dass einschlägig Vorbestrafte nicht entsprechend tätig werden dürfen. Da diese – zumindest in den Jugendverbänden und ihren Strukturen – auch vorher vorhanden war, bleibt offen, ob dafür das Gesetz notwendig war. Leider stellt der DBJR auch fest, dass – wie befürchtet – durch das Gesetz eine starke Fokussierung ausschließlich auf die Frage der Nichtbeschäftigung von Vorbestraftern ein-

getreten ist und dies zu Lasten anderer Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt geht. Beim Thema „einschlägig vorbestrafte Personen“ stehen inzwischen oft nicht die Verhinderung ihres entsprechenden Tätigwerdens im Vordergrund, sondern fast ausschließlich der formal korrekte, haftungssichere Gesetzesvollzug und die Absicherung vor Sanktionen. Die buchstabengetreue Erfüllung des Gesetzes bzw. der jeweiligen Vereinbarungen hat mehr Aufmerksamkeit als die praktische Frage danach, wie Kinder und Jugendlichen bestmöglich vor potentiell gefährdenden Personen geschützt werden können. Aufgrund der im Gesetz formulierten Verpflichtung ist es z.B. für den öffentlichen Träger wichtiger, mit allen freien Trägern eine Vereinbarung zu schließen – egal wie relevant eine solche für deren Arbeit ist – als die Ausgestaltung des Inhaltes der Vereinbarungen. Die freien Träger verlieren sich oft in Klärung und Auseinandersetzungen zur Frage, welche Tätigkeiten vom Wortlaut der jeweiligen Vereinbarung erfasst werden, sodass weniger Zeit für die wichtige Sensibilisierung aller Ehren- (und Haupt-)amtlichen für Fragestellungen des Kinderschutzes bleibt.

Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass in § 72a (4) SGB VIII diverse unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden. Alleine die Begriffsbestimmungen „ehrenamtlich tätige Personen“ ist ein andauernder Konfliktpunkt und Anlass für Unsicherheiten. Dies gilt auch für „beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“ und natürlich „Art, Intensität und Dauer des Kontakts“. Gesetzliche Regelungen und Begriffe müssen jedoch aus sich heraus bestimmbar sein. Das ist hier, insbesondere in der Kombination, nicht der Fall. Daher werden die Verantwortung der Definition dieser Begriffe und damit das Haftungsrisiko systematisch von der Bundes- auf die Landesebene, von dort weiter auf die kommunale Ebene und schließlich auf den freien Träger und dort auf letztendlich die ehrenamtlichen Verantwortungsträger weitergereicht. Es fehlt eine einheitliche Interpretationshilfe und/oder eine „Clearingstelle“<sup>1</sup>. Es ist den Vereinen und Verbänden nicht zuzumuten, auf eine perspektivische gerichtliche Klärung der für sie entscheidenden Fragen zu warten.

**Der Bundesgesetzgeber sollte aus Sicht des DBJR entweder die unbestimmten Begriffe und ihre Kombinationen im Gesetz definieren oder bestimmen, wie und wo dies rechtverbindlich erfolgt.**

## **B) Abschluss von Vereinbarungen und die Frage von Zuständigkeiten**

Viele ehrenamtliche (und hauptamtliche) Verantwortliche von freien Trägern stehen vor dem Problem der Feststellung ihrer zuständigen Vereinbarungspartner auf öffentlicher Seite. Zum einen ist es für die öffentlichen Träger oft gar nicht möglich, von sich aus sämtliche, möglicherweise betroffenen freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt festzustellen und zum anderen sind für einen freien Träger mehrere öffentliche Träger potentiell zuständig.

Sobald es sich nicht um einen freien Träger handelt, der nicht genau in einem Jugendamtsbezirk und nur dort tätig ist und auch dort noch seinen Sitz hat, ist (meistens) ungeklärt, welches Jugendamt für den Abschluss der Vereinbarung zuständig ist. (Ist der Ort der Tätigkeit oder des Sitzes relevant? Oder ist das Jugendamt zuständig, welches die Anerkennung nach § 75 SGB VIII ausgesprochen hat oder grundsätzlich jenes, welches fördert? Was ist bei Trägern, die in mehreren Jugendamtsbezirken

---

<sup>1</sup> siehe z.B. LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, Drucksache 16/7781, Punkt 2 des Antrags der FDP-Fraktion

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

tätig sind - welches Jugendamt ist dann zuständig? Oder gar alle? Wo liegt die Zuständigkeit bei überregionalen Trägern? Was ist bei Trägern, die in mehreren Bundesländern aktiv sind?)

Soweit Regelungen vorhanden sind, sind diese oft nicht untereinander kompatibel. Formal nach den Buchstaben des Gesetzes ist dieses Problem durch die öffentliche Jugendhilfe zu lösen, die in der Pflicht ist „durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe ... sicher[zu]stellen ...“. Das Gesetz richtet sich damit nicht direkt an die freien Träger. Aufgrund der hohen Sensibilisierung der Ehrenamtlichen in den Gruppen, Vereinen und Verbänden für das Thema, haben diese jedoch auch von sich aus das Interesse, eine entsprechende Vereinbarung auszuhandeln, immer in der Hoffnung, dadurch (auch) Unterstützung und Klärungen für ihr entsprechendes Agieren zu bekommen.

Unabhängig davon haben die freien Träger das berechtigte Interesse, nicht mit mehreren Jugendämtern Vereinbarungen abschließen zu müssen, die sich dann oft auch noch in ihrem Inhalt widersprechen, auf alle Fälle aber zu eine Zunahme des bürokratischen Aufwandes führen.

Auch innerhalb der einzelnen freien Trägern ist (ihnen und den Jugendämtern) in vielen Fällen unklar, wer für den Abschluss der Vereinbarung zuständig und zeichnungsberechtigt ist. Gerade bei den Jugendverbänden gibt es sehr viele unterschiedliche Konstellationen. So gibt es z.B. Jugendverbände, deren regionalen Gliederungen rechtlich unselbstständige Teile des Landesverbandes, des Bundesverbandes oder alternativ des Erwachsenenverbandes sind. Manchmal ist dies in einigen Verbänden auch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Dem zu erwartenden Einwand, dies müsse doch jeder freier Träger als juristische Person geklärt haben, ist zuzustimmen aber auch mit dem Hinweis zu begegnen, dass vor Ort ehrenamtliche Verantwortliche agieren, z.B. als Leiter\_innen der örtlichen Gruppe, Gliederung, für die sich die Frage bisher so nicht stellten.

**Die jeweilige Klärung dieser Fragen bindet Ressourcen, verzögert die Umsetzung und hinterlässt Unsicherheiten. Daher wünscht sich der DBJR vom Bundesgesetzgeber in Hinblick auf die Frage der Zuständigkeit des bzw. der öffentlichen Träger eine präzise Regelung im Gesetz.**

Viel Aufwand und Klärungsbedarfe würden unnötig, wenn das Gesetz zukünftig den Weg öffnen würde, dass Dachorganisationen zentral entsprechende Vereinbarungen abschließen könnten. Dies könnte z.B. zwischen dem Landesjugendamt und dem Landesverband geschehen oder auch zwischen dem Landesjugendamt und dem Landesjugendring. Dessen Mitgliedsorganisationen würden sich schriftlich dieser Vereinbarung anschließen, wodurch keine Notwendigkeit und keine Verpflichtung der Aushandlung einer eigenen Vereinbarung mit dem oder den jeweils zuständigen Jugendamt bzw. Jugendämtern mehr bestünde.

### **C) Abschluss von Vereinbarungen und der Aushandlungsprozess**

Die gelebten Verfahren zum Abschluss der einzelnen Vereinbarungen sind höchst unterschiedlich und entsprechen oft nicht dem im Gesetz und seiner Begründungen festgehaltenen Willen des Gesetzgebers. Aus Sicht des DBJR sieht das Gesetz eindeutig Vereinbarungen als Ergebnis von Aushandlungsprozessen vor, um damit die jeweilige regionale und verbandliche Situation in den Regelungen zu berücksichtigen. Dem wird nur selten entsprochen. Weit verbreitet ist es, dass der öffentliche Träger Standardvereinbarungstexte vorgibt, die der freie Träger ohne Aushandlung zu unterschreiben hat. Ein Aushandlungsprozess findet bestenfalls einmalig im Rahmen des Jugendhilfeausschusses zu diesem dann für alle gültigen Standardtext statt.

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

**Der DBJR bittet zu prüfen, ob das Ziel eines Aushandlungsprozesses als Grundlage der jeweiligen Vereinbarung durch den Gesetzgeber stärker deutlich gemacht werden kann.**

Immer wieder wird berichtet, dass durch den öffentlichen Träger eine Verknüpfung mit der Förderfrage erfolgt. Konkret wird die Entscheidung über eine öffentliche Förderung des jeweiligen Verbandes als „Druckmittel“ genutzt, eine oder meist eine bestimmte Vereinbarung zu unterzeichnen. Auch wenn dies aus Sicht der Sicherstellungspflicht der Jugendämter eventuell nachvollziehbar wäre, widerspricht das Vorgehen spätestens an dieser Stelle dem Ziel des Gesetzes. Wenn die Vereinbarung an der Lebenswirklichkeit des Verbandes komplett vorbei geht und/oder unter Zwang abgeschlossen wurde, wird es schwierig, sie im Jugendverband auch entsprechend zu „leben“ und höchstwahrscheinlich werden die Maßnahmen dann um einiges an Wirkung einbüßen.

#### **D) Inhalte der Vereinbarungen**

Die Inhalte der Vereinbarungen sind ebenfalls sehr unterschiedlich und spiegeln meistens den Weg zur Vereinbarung wider (siehe oben). Oft sind es Standardtexte, die es den Ehrenamtlichen in den Vereinen und Verbänden sehr schwer machen, sie für ihre jeweiligen Tätigkeitsfelder anwendbar auszulegen. In mehreren Fällen gibt es sogar eine für alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsame Vereinbarung und noch dazu gleichzeitig zur Umsetzung gleichzeitig der §§ 8a und 72a SGB VIII. Damit unterschrieben die Ehrenamtlichen aus den Verbänden auch Verpflichtungen im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII, die für den Träger einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung angemessen und richtig sind, einen Verband, der ehrenamtlich Angebote der Jugend(verbands)arbeit macht, aber überfordern, z.B. das Vorhalten einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Dies führt insgesamt und unabhängig von solchen extremen Fällen mindestens zu großen Unsicherheiten. Dabei ist oft die größte Sorge der Verantwortlichen nicht, dass es zu Fällen kommt, in denen Ehrenamtliche ohne Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnis in einer Form tätig werden, die es sinnvoll gemacht hätte, vorher das Erweiterte Führungszeugnis einzusehen, sondern die Frage, ob die Umsetzung der Vereinbarung durch das Jugendamt (rechtlich) angreifbar ist. Entsprechende Konsequenzen werden befürchtet.

Oft sind die Vereinbarungen auch nicht konkreter als der Gesetzestext. In solchen Vereinbarungen verpflichten sich die freien Träger dann nur, in den Fällen, die das Gesetz vorgibt, ein Erweitertes Führungszeugnis einzusehen und alle Datenschutzregelungen nach § 72a (5) einzuhalten. Damit werden die ehrenamtlichen Vereine und Verbände mit der gesamten Entscheidungsverantwortung alleine gelassen.

**Aufgrund der vielen Unklarheiten, der noch nicht ausreichend vorhandenen Erfahrungen sowie der sich ständig ändernden Lebensumstände wünscht sich der DBJR als kleine Maßnahme, an dieser Stelle im Gesetz eine Befristung der Vereinbarungen oder die Pflicht, sie regelmäßig zu überprüfen, zu verankern.**

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

### E) Umsetzung für freie Träger

Die eigentliche Umsetzung der Vereinbarung bedeutet für den Verein bzw. Verband oder die Gruppe einen hohen bürokratischen Aufwand, auch wenn alle o.g. Probleme unberücksichtigt bleiben. Die folgenden Schritte sind im Bereich der Jugendverbände oft von jungen ehrenamtlichen Personen und ohne Unterstützung z.B. einer professionellen Personalverwaltung umzusetzen:

1. Entscheidung, von welcher Person ein Erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist,
2. rechtzeitiges<sup>2</sup> Anfordern des Erweiterten Führungszeugnisses von den entsprechenden Personen, die in Jugendverbänden oft gleichaltrige Freundinnen und Freunde sind und Motivation und Erläuterung der Hintergründe und des notwendigen Vorgehens (Wie und woher bekomme ich des Erweiterte Führungszeugnis, was muss ich beachten und womit rechnen?),
3. Ausstellen einer Bescheinigung über den geplanten Einsatz im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe<sup>3</sup>,
4. Ausstellen einer Bestätigung der Tatsache, dass dies ehrenamtlich erfolgen soll sowie für eine gemeinnütze Einrichtung<sup>4</sup>,
5. Klären von Problemen, z.B. wenn eine Bescheinigung (s.o.) nicht akzeptiert wird,
6. ggf. Erinnerung, Mahnung und
7. Einsichtnahme und Dokumentation (siehe dazu unten).

### F) Aufwand Ehrenamtlicher

Für eine\_n potentielle\_n Ehrenamtliche\_n sind dazu folgender Ablauf und folgende Aufwände notwendig:

1. Einholen der notwendigen Bescheinigung des freien Trägers (z.B. Jugendverband) – siehe oben,
2. Beantragen eines Erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG persönlich beim zuständigen kommunalen Amt unter Vorlage der o.g. Bescheinigung(en) und eines Personalausweises, (Die seit 01.09.2014 erfreulicher Weise mögliche Onlinebeantragung scheitert bei vielen Ehrenamtlichen der Jugendverbände an der verlangten Art des digitalen Identitätsnachweises<sup>5</sup>. In einigen Fällen – bei unter 16-jährige - ist noch kein Personalausweis vorhanden, in vielen Fällen ist dieser aus Bedenken beim Datenschutz für die Onlinefunktion nicht freigeschaltet und meistens fehlt ein entsprechendes Lesegerät.)
3. Abholen des erweiterten Führungszeugnisses nach Fertigstellung bei o.g. Amt oder Warten auf die Zustellung nach Hause und
4. Vorzeigen des erweiterten Führungszeugnisses beim freien Träger.

Die Aufwände und kleinen aber vielen Hürden, die für die oder den potentielle\_n Ehrenamtliche\_n damit verbunden sind, ehrenamtlich tätig werden zu dürfen, sind sicher vorstellbar und werden hier nicht vollumfänglich aufgeführt. Beispielhaft seien genannt: Inkompatibilitäten der Öffnungszeiten der Meldeämter mit den Präsenzpflichten aus Schule, Hochschule oder Ausbildung, Erklärungszwän-

---

<sup>2</sup> d.h. i.d.R. mindestens drei Wochen vor Beginn der Tätigkeit

<sup>3</sup> siehe § 30a (2) BZRG

<sup>4</sup> siehe Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes f. Justiz (Fassung v. 15.10.2014) Punkt II, letzter Satz.

<sup>5</sup> Voraussetzungen für den Online-Antrag sind der neue elektronische Personalausweis, der für die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät.

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

ge, z.B. gegenüber den Eltern, warum ein Führungszeugnis benötigt wird (das sich ja z.B. dann im gemeinsamen Briefkasten befindet) und natürlich das sich Offenbahren gegenüber gleichaltrigen durch die Vorlage.

**Hier sieht der DBJR als eine Lösung für viele Punkte das von ihm vorgeschlagene alternative Verfahren „Bescheinigung Tätigkeitsaufnahme nach § 72a SGB VIII“.** Zusammengefasst sieht dieses analog zum jetzigen Erweiterten Führungszeugnis eine persönliche oder eine elektronische Beantragung vor, eine alternative Form des digitalen Identitätsnachweises sollte aber zumindest geprüft werden. Die Bescheinigung wird im Unterschied zum Erweiterten Führungszeugnis durch die Registerbehörde jedoch nur dann ausgestellt, wenn keine einschlägigen Einträge gemäß § 72a (1) SGB VIII vorliegen. Sollten einschlägige Einträge vorliegen, erfolgt keine Bescheinigung sondern lediglich eine entsprechende Rückmeldung an den oder die Antragsteller\_in direkt während des Beantragungsprozesses. Da eine solche Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Einträgen dann keine besonders sensiblen Daten mehr beinhaltet, kann die Zustellung je nach Wunsch des bzw. der Antragsteller\_in auf verschiedenen Wegen erfolgen, z.B. auf dem Postweg an den/die Antragsteller\_in, elektronische Zustellung als fälschungsgesichertes Dokument (z.B. PDF) an den/die Antragsteller\_in und/oder elektronische Zustellung als fälschungsgesichertes Dokument (z.B. PDF) an den freien Träger. Damit werden einige der o.g. Schritte auf beiden Seiten gespart und der Träger hätte für den Fall der Fälle etwas in der Hand, um die Einsichtnahme und ihr Ergebnis zumindest glaubhaft zu machen. Eine Ausführliche Beschreibung des Vorschlages des DBJR mit Ausführungen zu verschiedenen Fragen an das Verfahren befindet sich in der Anlage.

### **G) Nachweis und Prüfung der Einsichtnahme**

Von fast allen Vereinen und Verbänden wird immer wieder die Frage des Nachweises der Einsichtnahme thematisiert. Es herrscht – unabhängig von der geringen Wahrscheinlichkeit das der Fall eintritt – eine große Unsicherheit, da sie sich nicht in der Lage sehen, im Falle des Falles z.B. den Strafverfolgungsbehörden nachweisen zu können, dass das betreffende Erweiterte Führungszeugnis tatsächlich eingesehen wurde und ohne einschlägige Einträge war. Es herrscht hierbei die Befürchtung, dass a) eine (für sie als Laien) nicht erkennbare Fälschung vorgelegt wird und b) die eigene Dokumentation, wie sie in § 72a (5) SGB VIII beschrieben wird, als Nachweis für eine Exkulpation nicht ausreicht.

**Als Lösungsvorschlag empfiehlt der DBJR seine oben beschriebene Alternative zum Erweiterten Führungszeugnis und eine verbindliche, bundeseinheitliche Klarstellung durch den Bundesgesetzgeber oder die Verwaltung, welche Dokumentations- und Nachweisform, die mit den Datenschutzbestimmungen, vor allem des § 72a (5) SGB VIII vereinbar sind, im o.g. Sinne ausreichend sind. Diese muss sowohl bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Verfahren als auch bei zivilrechtlichen Prozessen (Schadensersatz) den jeweiligen Anforderungen genügen. Aus Sicht des DBJR ist dafür, wie auch aus anderen Gründen, § 72a (5) SGB VIII anzupassen.**

Regelmäßig wird auch die Frage nach einem eventuellen „Prüfrecht“ der Jugendämter aufgeworfen. Besonders rein ehrenamtliche Vereine und Gliederungen von Verbänden berichten immer wieder, dass das jeweilige Jugendamt die Umsetzung der Vereinbarung prüfen möchte. Dies geht bis dahin, dass gefordert wird, die Dokumentation der Einsichtnahme dem Jugendamt vorzulegen. Der DBJR

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

sieht dies aus vielen Gründen kritisch. Weder ist es mit dem Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit vereinbar (= Misstrauen in den freien Träger) noch mit den Prinzipien und vor allem den Bestimmungen des Datenschutzes.

**Hier wünscht sich der DBJR ebenfalls eine Klarstellung seitens des Bundesgesetzgebers oder der Verwaltung.**

#### H) Datenschutz

Die Regelung des § 72a (5) SGB VIII ist nicht in angemessener Weise umsetzbar. Während der freie Träger sich im Haftungsfall exkulpieren und darstellen muss, dass er seiner Verpflichtung aus der Vereinbarung nachgekommen ist (siehe oben), postuliert der Paragraf die Unzulässigkeit der Dokumentation der Einsichtnahme bzgl. der eingesetzten Ehrenamtlichen.

**Der DBJR fordert – unabhängig von seinem generellen Alternativvorschlag zum Erweiterten Führungszeugnis – § 72a (5) SGB VIII zumindest so zu ändern, dass die zeitlich befristete Speicherung minimaler, eindeutiger Daten (Name, Datum des Führungszeugnisses und der Einsichtnahme) gesetzlich erlaubt wird.**

Darüber hinaus stellt die sichere, dem Datenschutz angemessene Aufbewahrung der Daten (Dokumentation) bei ehrenamtlichen Vereinen ohne eigene Räumlichkeiten, diese ebenso vor Herausforderungen wie die Tatsache, dass die Verantwortlichen in diesen Vereinen regelmäßig wechseln und damit viele Personen Einsicht über sensible Daten bekommen.

Für den Bereich der Jugendverbände gilt darüber hinaus, dass (vor allem) für junge, ehrenamtliche Gruppenleiter oder andere Verantwortliche die besondere Verantwortung wenn sie die Führungszeugnisse anschauen und ggf. Einträge bewerten müssen, eine schwere Last ist. Dazu gehört, dass sie damit auch über Straftaten Kenntnis erlangen, die für die Frage der Kindeswohlgefährdung nicht relevant sind. Die Beziehung zwischen Gruppenleiter\_innen etc. und den Ehrenamtlichen, die ihr Erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, ist häufig auch persönlicher Natur. Die Einholung von Führungszeugnissen durch einen Freund, Bekannten oder Verwandten empfinden viele der Beteiligten als belastend.

In diesem Zusammenhang herrscht bei vielen Ehrenamtlichen auch Unsicherheit für den Fall, dass auf diesem Wege Kenntnis von nicht-einschlägigen Vorstrafen erlangt wird, z.B. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 – 231 StGB), Betrug und Untreue (§§ 263 - 266b StGB) oder Straftaten nach dem BtMG. Eine Verwendung der Information, um die Person von der Tätigkeit auszuschließen kann eine Verstoß gegen den Datenschutz sein, die Information nicht zu verwenden, kann zumindest zu Gewissenskonflikten führen.

Bedenklich im Sinne des Datenschutzes ist es auch, dass gelegentlich von einer Zustellung der Erweiterten Führungszeugnis direkt an den Träger berichtet wird. Dies widerspricht nach unserer Auffassung §30 (4) BZRG. Auch wird immer wieder berichtet, dass Kommunen entweder als Träger oder aus falsch verstandener Unterstützung für einzelne Träger Erweiterten Führungszeugnis selber auf Basis § 31 BZRG (Erteilung an Behörden) einholen und dies oft ohne, dass die betreffende Person weder über die Tatsache an sich noch ihr Recht nach § 31 (1) letzter Satz informiert werden.

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

**Zusammenfassung der Handlungsbedarfe:**

Insgesamt sieht der DBJR vor allem aus den Gründen des Datenschutzes und der Reduzierung der Bürokratie die Notwendigkeit der Prüfung von Alternativen zum Erweiterten Führungszeugnis. Eine erste Skizze für eine Möglichkeit aus seiner Sicht hat er vorgelegt (siehe oben und Anlage).

Unabhängig davon besteht aus Sicht des DBJR die Notwendigkeit der Anpassung des Gesetzes, vor allem im Sinne von Klarstellung, Eindeutigkeit und Bestimmbarkeit.

Den Wirkungen und Nebenwirkungen der Regelungen des § 72a (4) SGB VIII sollte bei der Evaluation des BKiSchG und ihrer Auswertung eine besondere Aufmerksamkeit gelten.

All dies würde dem Ziel des Gesetzgebers, einschlägig vorbestrafte Personen von entsprechend sensiblen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen, nicht widersprechen und den Grad der Erreichbarkeit vermutlich sogar noch erhöhen.

**Kontakt:**

Deutscher Bundesjugendring (DBJR)  
Mühlendamm 3  
10178 Berlin  
Telefon: 030.400 40 419  
lisi.maier@dbjr.de

Berlin, 26. Januar 2014

## Vereinfachte Abfragemöglichkeit zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 72a (4) SGB VIII

### Zusammenfassung

Der DBJR fordert eine Alternative zum Erweiterten Führungszeugnis zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 72a (4) SGB VIII, die folgenden Zielen / Anforderungen genügt:

- 1. Inhalt des Dokumentes ist nur noch die Bestätigung, dass die Person keine einschlägigen Vorstrafen hat (andernfalls wird kein Dokument ausgestellt)**
  - ⇒ Daten sind weniger sensibel = geringer Anforderungen an Datenschutz
  - ⇒ geringere Gefahr des (auch ungewollten) Missbrauchs der Daten
  - ⇒ Dokument kann deswegen beim Träger auch aufbewahrt werden
- 2. Dokument wird elektronisch (z.B. signiertes PDF) und optional auch direkt an Träger verschickt**
  - ⇒ Reduzierung Aufwand/Bürokratie/Kosten
  - ⇒ Erhöhung Fälschungssicherheit
  - ⇒ bessere Nachweismöglichkeit f. Träger, dass er geprüft hat
  - ⇒ schnelleres Vorlegen beim Träger
- 3. Beantragung muss (analog dem Verfahren beim Erweiterten Führungszeugnis) bei der Meldebehörde und als Onlinebeantragung möglich sein – dabei aber möglichst: **Identitätsnachweis auch anders als durch den Personalausweis** mit elektronischen Identitätsnachweis**
  - ⇒ nicht alle Ehrenamtliche besitzen einen Personalausweis (Alter)
  - ⇒ viele haben die Funktion nicht freigeschaltet (Misstrauen in Datensicherheit)

### Vereinfachte Abfragemöglichkeit zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 72a (4) SGB VIII

#### A. Problembeschreibung

Folgender Ablauf für eine\_n potentielle\_n Ehrenamtliche\_n ist z.Z. notwendig:

1. Einholen einer Bescheinigung des freien Trägers (z.B. Jugendverband) über den geplanten Einsatz im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe<sup>1</sup> und einer Bestätigung der Tatsache, dass dies ehrenamtlich erfolgen soll sowie für eine gemeinnütze Einrichtung<sup>2</sup>.
2. Beantragen eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG persönlich beim zuständigen kommunalen Amt, i.d.R. dem Einwohnermeldeamt unter Vorlage der o.g. Bescheinigung(en) und eines Personalausweises oder (seit 01.09.2014) elektronisch<sup>3</sup>.
3. Nach Fertigstellung: Zusendung an Antragsteller\_in<sup>4</sup> oder persönliches Abholen des erweiterten Führungszeugnisses bei o.g. Amt.
4. Vorzeigen des erweiterten Führungszeugnisses beim freien Träger.

Damit ergeben sich u.a. folgende Probleme:

- großer bürokratischer Aufwand (auch bei Nutzung der elektronischen Beantragung)
- insgesamt vergehen z.Z. ca. 14 Tage bis zum Vorliegen des erweiterten Führungszeugnis beim freien Träger;
- Der oder die zuständige Verantwortliche beim freien Träger bekommt deutlich mehr sensible Informationen (Einträge außerhalb der einschlägigen) als benötigt. Dies ist mit dem Recht auf die informationelle Selbstbestimmung und den Schutz der Privatsphäre schwer vereinbar sowie datenschutzrechtlich sehr bedenklich und kann die oder den Verantwortlichen beim Träger ggf. in Konflikte bringen.
- Der freie Träger darf lt. § 72a (5) SGB VIII das erweiterte Führungszeugnis weder behalten noch kopieren, letztlich nach dem Wortlaut nicht einmal eine klare Dokumentation der Einsichtnahme vornehmen, muss sich aber im Falle des Falles entlasten können. Dies ist zumindest in dem Fall, dass ihm eine Fälschung gezeigt wurde, höchstwahrscheinlich unmöglich.

Zu diesen Problemen wird auch auf das Positionspapier 97 § 72a SGB VIII *nachbessern – Bundeskinderschutzgesetz praxisnah weiterentwickeln!* des DBJR verwiesen.

---

<sup>1</sup> siehe § 30a (2) BZRG

<sup>2</sup> siehe Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes f. Justiz (Fassung v. 15.10.2014) Punkt II, letzter Satz.

<sup>3</sup> Voraussetzungen für den Online-Antrag sind der neue elektronische Personalausweis, der für die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät.

<sup>4</sup> Es wird gelegentlich von einer Zustellung direkt an den Träger berichtet. Dies widerspricht jedoch §30 (4) BZRG.

### B. aktuelle Entwicklung bei der Beantragung von Führungszeugnissen

Durch das am 13. Juni 2013 beschlossene Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft ist eine elektronische Beantragung seit 01.09.14 möglich. Voraussetzungen für den Online-Antrag sind der neue elektronische Personalausweis, der für die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät. Die Nachweise (siehe A.1) sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen und ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit sind an Eides statt zu versichern. Bei vorzulegenden Schriftstücken kann die Registerbehörde im Einzelfall die Vorlage des Originals verlangen.

**Hierzu gibt es noch keine Einschätzung der Handhabbarkeit.**

### C. neue Idee – „Bescheinigung Tätigkeitsaufnahme nach § 72a SGB VIII“<sup>5</sup>

Der DBJR fordert die Einführung eines neuen Verfahrens – Arbeitstitel: „Bescheinigung Tätigkeitsaufnahme nach § 72a SGB VIII“ – zu prüfen, das folgenden Eckpunkten genügt:

1. (auch) elektronische Beantragung unmittelbar beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister (Registerbehörde): Hier kann sich an dem unter B beschriebenen Verfahren orientiert werden, eine alternative Form des Identitätsnachweises strebt der DBJR aber an.<sup>6</sup>
2. Die Bescheinigung wird durch die Registerbehörde nur dann ausgestellt, wenn keine gemäß § 72a SGB VIII einschlägigen Einträge vorliegen. Sollten einschlägige Einträge vorliegen, erfolgt keine Bescheinigung sondern lediglich eine entsprechende Rückmeldung an den oder die Antragsteller\_in direkt beim Beantragungsprozess<sup>7</sup>.
3. Zustellung auf einem der folgenden Wege (mit Wahlfreiheit für Antragsteller\_in):
  - a) Zustellung auf dem Postweg an den/die Antragsteller\_in<sup>8</sup> und/oder
  - b) Zustellung als fälschungsgesichertes PDF (Signatur) an Antragsteller\_in und/oder
  - c) Zustellung als fälschungsgesichertes PDF oder entsprechende E-Mail an den entsprechenden freien Träger. Hierzu muss aber sichergestellt werden, dass die E-Mail nur an Adressen geht, für die der jeweilige Träger die Datensicherheit und die Einhaltung aller entsprechenden Datenschutzrechtlichen Bestimmungen garantiert.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> Arbeitstitel

<sup>6</sup> Die Beantragung sollte auch wie derzeit beim Erweiterten Führungszeugnis persönlich bei den Meldebehörden möglich sein – siehe S. 1

<sup>7</sup> Sollte im Fall, dass eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, eine entsprechende Information im direkt im Beantragungsprozess nicht ausreichen, würde diese per Post an den oder die Antragsteller\_in erfolgen, analog der Zusendung des Erweiterten Führungszeugnis (siehe [FAQ des Bundesamtes für Justiz](#)). Die Kosten dürften vernachlässigbar sein, da dieser Fall nur sehr selten auftreten wird.

<sup>8</sup> Zeit zwischen Beantragung und Vorliegen verlängert sich dadurch

<sup>9</sup> z.B. dass sichergestellt wird, dass auf dieses E-Mail-Postfach noch autorisierte Verantwortliche Zugriff haben etc.

Weitere Aspekte des angestrebten Verfahrens:

Gebühren: Aufgrund des engen Einsatzgebietes sollten für diese Bescheinigung keine Gebühren anfallen. Der überwiegende Teil der Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe ist für einen freigeinnützigen oder öffentlichen Träger tätig. Der kleine Teil anderer würde den Aufwand einer Gebührenerhebung und des Nachweises eines Befreiungstatbestandes nicht rechtfertigen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Wenn nur § 72a (4) SGB VIII angepasst würde, würden Hauptamtliche beim Öffentlichen Träger nach wie vor ein (Behörden-)Führungszeugnis benötigen und auch bei freien Trägern wird meistens aus Gründen außerhalb des § 72a SGB VIII ein Führungszeugnis verlangt. Damit bliebe nur ein kleiner, vernachlässigbarer Rest an (potentiellen) Hauptamtlichen, der den Aufwand einer Gebührenerhebung (s.o.) nicht rechtfertigen würde. Für Nebenamtliche gilt faktisch das gleiche wie für Hauptamtliche und für Personen in Ausbildung (Praktikum) ist die dadurch für diese Personengruppe neu entstehende Gebührenbefreiung berechtigt. Es würden damit neben anderem die derzeit existierenden Abgrenzungsprobleme entfallen. Darüber hinaus sind die tatsächlich entstehenden Kosten vor allem in den Varianten b) und c) deutlich geringer als bei einem Führungszeugnis.

Datenschutz: Die Bescheinigung enthält keine übermäßig sensiblen Daten mehr. Sie enthält lediglich so viele persönliche Daten, wie zur sicheren Identifizierung der Person notwendig sind (Name, Vorname, Meldeadresse und ggf. Geburtsdatum) und die Aussagen, dass kein Tätigkeitsausschluss i.S. des § 72a SGB VIII vorliegen. Letzteres ist nicht besonders schützenswert. Sensible Daten wie Vorstrafen (egal wo) sind niemals enthalten. Daher ist auch eine Aufbewahrung beim Träger unproblematisch, § 72a (5) SGB VIII kann angepasst werden.

Nachweis der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe: Dieser kann entfallen, da die Notwendigkeit nicht mehr vorliegt. Diese war nur gegeben, da im erweiternden Führungszeugnis Angaben enthalten sind, die über das „normale“ Führungszeugnis hinausgehen.

Nachweis, dass der Träger gemeinnützig ist (für Gebührenbefreiung): Kann entfallen, da grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden (s.o.).

Nachweis, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit o.ä. handelt (für Gebührenbefreiung): Kann entfallen, da grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden (s.o.).

Entlastung des freien Trägers im Falle des Falles: Bekommt der Träger die Bescheinigung auf elektronischem Wege (direkt oder via potentiellen Ehrenamtlichen) kann in begrenztem Maße aufgrund z.B. einer elektronischen Signatur die Echtheit geprüft werden.<sup>10</sup> Die vorzunehmenden Schritte etc. sind im Gegensatz zu einer Papiervariante genau definiert. Kommt es doch zu einer Fälschung, ist dies im Nachhinein feststellbar. Bei Zustellung als Dokument (Variante a) ändert sich an der Fälschungssicherheit gegenüber dem aktuellen Zustand nichts, aber der Träger kann das Dokument behalten und im Falle des Falles vorlegen.

---

<sup>10</sup> Die Fälschungssicherheit ist damit bei Einsatz der richtigen Technik deutlich höher als bei der derzeitigen Papiervariante.

Nachweis der persönlichen Identität bei Schritt 1: Hier sind Alternativen zur bisher einzigen vorhandenen Möglichkeit (über den neuen elektronischen Personalausweis - siehe Punkt B und § 18 Personalausweisgesetz) wünschenswert und sollten im Rahmen der Schaffung des hier skizzierten Verfahrens geprüft werden. Solange diese nicht vorliegen, muss auch hier (wie beim Erweiterten Führungszeugnis) weiterhin eine persönliche Beantragung bei dem Meldeamt möglich sein.

**Kontakt:**

Deutscher Bundesjugendring (DBJR), Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Telefon: 030.400 40 414

Lisi Maier, Vorsitzende: [lisi.maier@dbjr.de](mailto:lisi.maier@dbjr.de)

Christian Weis, Grundlagenreferent: [christian.weis@dbjr.de](mailto:christian.weis@dbjr.de)